



Informations-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00181**
Datum: 22.09.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zu den rechtlichen Grundlagen der Besetzung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Information zu den rechtlichen Grundlagen der Besetzung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse zur Kenntnis.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Der Verwaltungsrat ist neben dem Vorstand Organ der Sparkasse (§ 7 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt - SpkG LSA). Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 9 Abs. 2 SpkG LSA aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG LSA),
2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG LSA) und
3. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG LSA).

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und der Kreistag des Saalekreises wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit als jeweilige Träger der Saalesparkasse gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SpkG LSA die weiteren Mitglieder des Vorstandes i. S. des § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG LSA. Hierbei findet nach § 11 Abs. 1 S. 2 SpkG LSA das für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren (Hare-Niemeyer-Verfahren nach § 47 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA) Anwendung. Jede Fraktion hat hierzu ein ihr Stärkeverhältnis im Stadtrat entsprechendes Wahlvorschlagsrecht. Die Sitze sind so zu verteilen, wie es dem Verhältnis der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen im Stadtrat entspricht. Danach darf jede Fraktion so viele Wahlvorschläge machen, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so werden die Wahlvorschläge hierfür in der Reihenfolge der höchsten Bruchteile auf die Fraktionen verteilt.

Wählbar sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 SpkG LSA ebenfalls sachkundige Bürger. Bis zu zwei Drittel der vom Stadtrat zu wählenden Mitglieder können dem Stadtrat angehören (Gruppe 1); die übrigen Mitglieder müssen für den Stadtrat wählbar (§ 40 KVG LSA) sein (Gruppe 2). Die Wahl erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 S. 5 SpkG LSA für jede Gruppe in getrennten Wahlverfahren. Für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder (Gruppe 1) und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder (Gruppe 2) werden gemäß § 11 Abs. 1 S. 7 SpkG LSA entsprechend den Regelungen in § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 SpkG LSA (Hare-Niemeyer-Verfahren) ein oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Wahlverfahren gewählt. Mit dem Erfordernis der getrennten Wahlvorgänge wird eine entsprechend der vorherigen Festlegung prozentuale Aufteilung der Mitglieder zwischen den Vertretern des Gewährträgers und sachkundigen Bürgern im Verwaltungsrat gewährleistet. Demzufolge ist bei der Sitzberechnung für jede Fraktion zwischen den Vertretern des Gewährträgers und den sachkundigen Bürgern zu differenzieren (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Juni 2001, Drs. 3/4648, S. 10). Die Verteilung der Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren hat daher für jeden Wahlgang gesondert zu erfolgen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sollen gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 SpkG LSA wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Saalesparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Nach § 11 Abs. 1 S. 6 SpkG LSA bestimmt vor jeder Neuwahl die Vertretung des Trägers die Zahl der aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder. Bei der Bestimmung hat § 9 Abs. 1 S. 1 SpkG LSA Berücksichtigung zu finden. Nach § 9 Abs. 1 SpkG LSA gehören dem Verwaltungsrat mindestens 9 und höchstens 15 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bis zu 21 Mitglieder betragen. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 SpkG LSA bestimmt die Satzung die Zahl der Mitglieder, die durch 3 teilbar sein muss.

Die gesetzliche Begrenzung des Verwaltungsrates auf höchstens 15 Mitglieder in § 9 Abs. 1 S. 1 SpkG LSA soll die Arbeitsfähigkeit des Gremiums Verwaltungsrat sichern. Lediglich im Ausnahmefall bei großen Sparkassen oder in Fällen von Sparkassenfusionen kann ein Bedarf für eine stärkere Besetzung bestehen (Entwurf eines Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. März 1994, Drs. 1/3539, S. 8). In diesem Fall ist das Ministerium der Finanzen berechtigt, gegebenenfalls mit zeitlicher Begrenzung bis zu 21 Mitglieder zuzulassen.

Die derzeitige Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse beträgt 21. Dem liegt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die gemeinsame Trägerschaft über die Saalesparkasse vom 05. Dezember 2007, der der Stadtrat mit Beschluss vom 21. November 2007 zugestimmt hat, zugrunde. Im Zuge der Vereinigung der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt mit der Stadt- und Saalkreissparkasse wurde vereinbart, dass der Verwaltungsrat aus 21 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen soll. Darüber hinaus wurde geregelt, dass zur Neuwahl des Verwaltungsrates nach der Kommunalwahl 2014 die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 15 reduziert werden soll. Diese Vereinbarung wurde durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt – Sparkassenaufsicht – genehmigt.

Für ein Abweichen von der Vereinbarung und damit auch von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 1 S. 1 SpkG LSA und die Festlegung von weiterhin 21 Mitgliedern für den Verwaltungsrat ist daher erneut die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SpkG LSA erforderlich. Diese wäre nach entsprechender Begründung durch die beiden Träger von der Saalesparkasse beim Ministerium für Finanzen einzuholen.

Bis zum Zusammentreten des neugewählten Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter ihre Tätigkeit gemäß § 13 SpkG LSA auch nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter aus.